

In Sachen

DIE GRÜNEN KV S,
vertr. durch S aus G,

-Antragssteller-

g e g e n

DIE GRÜNEN, Bundeshauptausschuß,
vertr. d. H aus B,

-Antragsgegner-

wegen Beschlußanfechtung
hier: Antrag auf Einstweilige Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN am 06.04.1989 durch Gustav Schnepfer als Vorsitzenden beschlossen:

Dem Antragsgegner wird vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt, das am 12. Februar 1989 beschlossene Verfahren für die Durchführung der Urabstimmung fortzusetzen.

Gründe

1. Das Bundesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen (§ 12 I SchGO).

Eine einstweilige Anordnung wird im Bezug auf den Streitgegenstand, wie er sich aus dem Hauptsacheverfahren ergibt, dann erlassen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Verhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint.

2. Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

a) Der Antragsteller macht geltend, daß die gem. § 16 der BS auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände zulässige Urabstimmung satzungswidrig sich nicht mit Fragen des Programms und der Satzung befasse. Er macht weiter geltend, daß die einzureichenden und zur Abstimmung gestellten Programm-Mani-

festen Programme selbst darstellten und nicht lediglich Fragen befaßten. Zudem sei in § 5 III 3, Satz 8 der BS ausdrücklich festgelegt, daß über die Aufnahme von Positionen in dem 2. Programmteil die Bundesversammlung zu entscheiden habe und damit zur Abstimmung gestellten Manifeste nicht per Urabstimmung als 2. Programmteil beschlossen werden könnten.

b) Der Antragsgegner hat eine Stellungnahme nicht abgegeben. Aus den zur Handakte gelangten Unterlagen ergibt sich, daß im Rahmen der Vorbereitung der Urabstimmung dieses Problem formal erkannt wurde. Aus einer Vorlage zur BHA-Sitzung vom 11./12.02.1989 ist die Auffassung zu entnehmen, daß § 16 der BS, welcher die Möglichkeit einer Urabstimmung vorsieht, leerlaufen würde, wenn die Aufnahme von Positionen in dem sog. 2. Programmteil ausgeschlossen sein würde. Dies könne nicht Wille der Satzungsgeberin gewesen sein, so daß § 5 III 3 der BS dahingehend zu interpretieren sei, daß auch eine Urabstimmung über Strömungspositionen für den sog. 2. Teil des Programms möglich sei. Der sich in den Beschlüssen der Kreisverbände ausgedrückte politische Wille verpflichtete Bundesverband und seine Organe auch nach der Satzung, die Urabstimmung durchzuführen. Ein Beschluß nach § 16 der Satzung durchbreche den Grundsatz, daß der Bundesversammlung als oberstem Organ der Partei die Beschlußfassung über das Programm der GRÜNEN sowie über den sog. 2. Teil des Programms, der der Information der Öffentlichkeit und der Anregung der Diskussion innerhalb der GRÜNEN diene, obliegt. Als einzige inhaltliche Schranke der Satzung sei festzuhalten, daß sich die zur Abstimmung gestellten Positionen im Rahmen der in der Präambel der GRÜNEN festgelegten Grundsätze zu halten haben.

Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Antragsgegners vom 11. u. 12. Februar 1989, TOP 5: Urabstimmung, ergibt sich, daß der Passus über die Relevanz und Verbindlichkeit des Ergebnisses der Urabstimmung (vorher: Ergebnisse gelten als Teil II des Programms) wie folgt geändert wurde: "Die Ergebnisse der Urabstimmung können das Programm nicht ersetzen oder verändern. Die Urabstimmung dient der Information der Öffentlichkeit und der Diskussion der Mitglieder".

c) Ein Anordnungsgrund ergibt daraus, daß der Antragsgegner bezüglich der Durchführung des Beschlusses einen Zeitplan verbindlich beschlossen hat, wonach von den Kreisverbänden die Mitgliederbestände zum 01.04.1989 an die Landesgeschäftsstellen gemeldet werden müssen, und die Manifest-Texte bis zum 17.04.1989 in der Bundesgeschäftsstelle einzureichen sind. Nach der drucktechnischen Fertigstellung sollen die Manifeste unverzüglich an alle Mitglieder verschickt werden. Die Abstimmungsfrist beträgt 2 Monate. Das Wahlverfahren erfolgt nach den Grundsätzen der Briefwahl.

d) Über die Auslegung der BS und das Verhältnis der §§ 16 und 5 der BS zueinander besteht Unklarheit. Bei der gebotenen summarischen Prüfung kann dem Antrag des Antragstellers nicht von vornherein eine fehlende Erfolgsaussicht bescheinigt werden.

Bei der gebotenen Interessenabwägung ist daher dem Interesse des Antragstellers an einer vorläufigen Beendigung der Vorbereitung und Durchführung der beschlossenen Urabstimmung der Vorrang gegenüber dem Interesse des Antragsgegners beizumessen, entsprechend dem durch das erreichte Quorum der Kreis-

verbände zum Ausdruck gekommenen politischen Willen durch Durchführung der Urabstimmung Rechnung zu tragen.

aa) Falls das Bundesschiedsgericht in der Hauptsache die Urabstimmung für zulässig halten sollte, ist der Nachteil für den Antragsgegner gering zu werten, da die Urabstimmung anschließend zu Durchführung gelangen könnte. Die eintretende zeitliche Verzögerung ist als nicht besonders gravierend zu bewerten.

bb) Würde das Bundesschiedsgericht andererseits in der Hauptsache die Urabstimmung für unzulässig erklären, dann würden bis zu dieser Entscheidung eine erhebliche Menge Arbeitskraft, Arbeitszeit, Aufwand und Geld in Anspruch genommen für eine Maßnahme, welche nicht zur Durchführung gelangen könnte. Der Nachteil der so Betroffenen ist höherrangig einzustufen.

3. Die Entscheidung ergeht gem. § 13 II 1 der SchGO kostenfrei.

4. Gegen diese einstweilige Anordnung kann der Antragsgegner binnen 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde gem. § 12 III SchGO einlegen.